



- Planung und Installation
- Heizungs-, Sanitär-, Elektro-, Solar-, Lüftungs- und Holzheiztechnik
- Wärmepumpen

Telefon: 03304 / 200 860  
Telefax: 03304 / 200 862  
e-Mail: info@bgt-gas-oel.de  
Internet: www.bgt-gas-oel.de  
Service-Tel.: 0172 / 3 11 18 77

BGT Gas- und Öltechnik GmbH • Dr.-R.-Weber-Straße 10 • 16727 Oberkrämer OT Eichstätt

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär und andere haustechnische Anlagen

### § 1

#### Geltungsbereich dieser AGB

1. Die Vertragsgrundlage für diesen Auftrag bilden die beigefügte Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B (VOB neueste Ausgabe) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit letztere vom Auftragnehmer nicht schriftlich angenommen werden.
2. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte u.ä. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. – sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich.

Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die beim Betrieb der Anlage verwendeten Elemente (Wasser, Luft, usw.) nicht aggressiv sind.
5. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
6. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Tschirswitz  
Prokurist: Sabine Ehlert  
Sitz der Gesellschaft: Oberkrämer OT Eichstätt  
Handelsregister:  
Amtsgericht Neuruppin HRB 1916

Bankverbindung:  
Berliner Commerzbank AG,  
Zweigstelle Tegel  
BLZ 100 400 00  
Konto-Nr. 173 33 36

## **§ 2**

### **Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen**

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

## **§ 3**

### **Preise und Zahlungen**

1. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten Anlage. Sie verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (Leistungspreise). Alle öffentlichen Abgaben und Steuern, welche nach erfolgten Preisvereinbarungen neu eingeführt werden und sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Die Zahlung ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Gerät der Auftraggeber nach Ablauf der Frist von 30 Tagen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von der Geschäftsbank „Commerzbank Berlin“ berechneten Verzugszinssatzes - zur Zeit 5,12% - zu berechnen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit vom Auftraggeber nichts Weiteres bestimmt ist, bei Zahlungen diese zunächst auf die älteste offene Forderung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
4. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Gesamtrechtschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderung und Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer einverstanden.
6. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
7. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
8. Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen. Die Entscheidung trifft ein von der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger.

Sofern noch keine örtlich zuständige IHK eingerichtet ist, benennt die Potsdamer IHK den Sachverständigen.

9. Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen sind, werden Material und Lohn gesondert berechnet.
10. Für alle Zahlungen gilt §16 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B (VOB neueste Ausgabe)
11. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet; etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
12. Die genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen, die die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik u.a.) berechtigen ihn, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Frist hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
13. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
14. Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
15. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

#### **§ 4**

#### **Eigentumsvorbehalt**

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

## **§ 5**

### **Montage, Ausführungsfrist und Haftung bei Schweißarbeiten**

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.

Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber nach §2 zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang der eventuell vereinbarten Anzahlung.

2. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere wegen Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
3. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

## **§ 6**

### **Abnahme und Gefahrübergang**

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor der Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

2. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Anlage gilt nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung nach einer Woche als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung hierbei innerhalb einer Frist von einer Woche mitzuwirken, nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

3. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers vom Auftragnehmer in die Bedienung der Anlage eingewiesen.

**§ 7**  
**Gewährleistung und Schadensersatz**

Für die Gewährleistung und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt §13 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B (VOB neueste Ausgabe).

**§ 8**  
**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oranienburg.

Stand 16.10.2012

gez. Tschirswitz

